

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

66. JAHRGANG

Mainz, den 24. Februar 2014

NUMMER 2

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
703	31. 1. 2014	Repräsentative Tarifverträge des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene VV des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie	12
2163	12. 12. 2013	Gewährung von Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014 sowie Gewährung von Landeszuwendungen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten VV des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen	13

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
Staatskanzlei		
13. 1. 2014	Erteilung eines Exequaturs; hier: Frau Eva Charlotte Dude, Honorarkonsulin der Republik Litauen in Offenbach am Main Bek. der Staatskanzlei	15
13. 1. 2014	Erteilung einer Erweiterung eines Exequaturs; hier: Herr Imtiaz A. Kazi, Generalkonsul der Islamischen Republik Pakistan in Frankfurt am Main Bek. der Staatskanzlei	15
21. 1. 2014	Erteilung eines Exequaturs; hier: Herr Dan Shaham-Ben Hayun, Generalkonsul des Staates Israel in München Bek. der Staatskanzlei	16
3. 2. 2014	Erlöschen eines Exequaturs; hier: Herr Erich A. Kreusch, Honorarkonsul der Republik Honduras in Essen Bek. der Staatskanzlei	16
Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur		
16. 1. 2014	Fortbildung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Personenstandswesen (Frühjahrsschulung 2014) RdSchr. des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur	16
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten		
14. 1. 2014	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe Bek. des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten	17

I.

703 Repräsentative Tarifverträge des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales,
Arbeit, Gesundheit und Demografie
vom 31. Januar 2014 (622-1 25 816)**

1 Die Verwaltungsvorschrift über Repräsentative Tarifverträge des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene vom 16. März 2011 (MinBl. S. 58), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 29. Mai 2013 (MinBl. S. 145), wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1.1 Die lfd. Nr. 1.9 und 1.10 erhalten folgende Fassung:

- | | | |
|------|---|--|
| „1.9 | Vereinigung der Arbeitgeberverbände Verkehrsgewerbe Rheinland-Pfalz e. V. und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) | Tarifvertrag über Löhne und Gehälter Verkehrsgewerbe Rheinland-Pfalz (Omnibusbetriebe) vom 4. Oktober 2013 |
| 1.10 | Vereinigung der Arbeitgeberverbände Verkehrsgewerbe Rheinland-Pfalz e. V. und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) | Tarifvertrag über die Vergütung Auszubildender Verkehrsgewerbe Rheinland-Pfalz (Omnibusbetriebe) vom 4. Oktober 2013“. |

1.2 Nach lfd. Nr. 2.13 werden folgende lfd. Nr. 3 bis 4.3 angefügt:

- | | | |
|-----|---|---|
| „3 | Tarifvertragliche Regelungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs mit Straßenbahnen im Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (Stadt Mainz) | |
| 3.1 | Vereinigung der Arbeitgeberverbände Verkehrsgewerbe Rheinland-Pfalz e. V. und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) | Manteltarifvertrag gewerbliche Arbeitnehmer vom 16. August 2010 |
| 3.2 | Vereinigung der Arbeitgeberverbände Verkehrsgewerbe Rheinland-Pfalz e. V. und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) | Manteltarifvertrag Angestellte vom 16. August 2010 |
| 3.3 | Vereinigung der Arbeitgeberverbände Verkehrsgewerbe Rheinland-Pfalz e. V. und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) | Manteltarifvertrag Auszubildende vom 16. August 2010 |
| 3.4 | Vereinigung der Arbeitgeberverbände Verkehrsgewerbe Rheinland-Pfalz e. V. und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) | Tarifvertrag über die Entgeltumwandlung nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) vom 19. November 2007 |
| 3.5 | Vereinigung der Arbeitgeberverbände Verkehrsgewerbe Rheinland-Pfalz | Tarifvertrag zur Förderung der Altersteilzeit vom 19. November 2007 |

e. V. und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

- | | | |
|-----|---|--|
| 3.6 | Vereinigung der Arbeitgeberverbände Verkehrsgewerbe Rheinland-Pfalz e. V. und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) | Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 7. September 1994 |
| 3.7 | Vereinigung der Arbeitgeberverbände Verkehrsgewerbe Rheinland-Pfalz e. V. und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) | Tarifvertrag über Löhne und Gehälter Verkehrsgewerbe Rheinland-Pfalz (Omnibusbetriebe) vom 4. Oktober 2013 |
| 3.8 | Vereinigung der Arbeitgeberverbände Verkehrsgewerbe Rheinland-Pfalz e. V. und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) | Tarifvertrag über die Vergütung Auszubildender Verkehrsgewerbe Rheinland-Pfalz (Omnibusbetriebe) vom 4. Oktober 2013 |
| 4 | Tarifvertragliche Regelungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs mit Straßenbahnen und auf der Schiene mit Meterspur im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (Landkreis Bad Dürkheim, Stadt Ludwigshafen am Rhein und Rhein-Pfalz-Kreis) | |
| 4.1 | Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH, MVV Verkehr GmbH, Rhein-Haardtbahn GmbH, Verkehrsbetriebe Ludwigshafen GmbH, Zentralwerkstatt für Verkehrsmittel Mannheim GmbH, Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH, Rhein-Neckar-Verkehr GmbH, Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V. und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Landesbezirke Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz | Manteltarifvertrag der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (MTV-RNV) für die Arbeitnehmer vom 8. Juni 2005, zuletzt geändert am 4. Januar 2013 |
| 4.2 | Arbeitgeberverband Rhein-Neckar-Verkehr e. V. (AGV-RNV) und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Landesbezirke Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz | Entgelttarifvertrag der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (EntG) vom 8. Juni 2005, zuletzt geändert am 13. Mai 2013 |
| 4.3 | Arbeitgeberverband Rhein-Neckar-Verkehr e. V. (AGV-RNV) und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Landesbezirke Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz | Tarifvertrag für Auszubildende bei der RNV GmbH (TVA-RNV) vom 3. Mai 2011, zuletzt geändert am 13. Mai 2013“. |

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

2163 Gewährung von Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014 sowie Gewährung von Landeszuwendungen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 12. Dezember 2013 (744-75118)

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. 2008 S. 2403) sowie

aufgrund des § 16 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79, BS 216-10) in der jeweils geltenden Fassung

und nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der zu § 44 LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

wird im Hinblick auf die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau- und Ausstattungskosten bestimmt:

1 Zuwendungen aus Landesmitteln und dem Investitionsprogramm „Kindertagesbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014 für Kinder unter drei Jahren

1.1 Förderziele

Ziel der Investitionsprogramme ist die Unterstützung des bedarfsgerechten Ausbaus der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen nach dem Kindertagesstättengesetz und in Kindertagespflege in Rheinland-Pfalz.

1.2 Art und Umfang der Förderung

1.2.1 Gefördert werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Investitionsvorhaben, die der Schaffung und Sicherung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren dienen.

Zu den Investitionen zählen erforderliche Neubau-, Ausbau-, Umbau- und Umwandlungsmaßnahmen sowie die dazu gehörenden Ausstattungsinvestitionen und mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen.

Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts möglich, wenn allein dafür die Förderkriterien erfüllt sind.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen kann auch der Kauf eines geeigneten Gebäudes nach dieser Vorschrift gefördert werden.

Die Förderung setzt den Nachweis der Aufnahme der geförderten Plätze in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der Jugendhilfe nach den §§ 1, 2 und 4 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124, BS 216-10-2) in der jeweils geltenden Fassung voraus. Bei Einrichtungen nach § 10 Abs. 3 und 4 des Kindertagesstättengesetzes, deren Einzugsgebiet mehrere Jugendamtsbezirke umfasst, genügt der Nachweis einer Vereinbarung mit dem örtlichen Träger am Sitz der Einrichtung, aus der sich ergibt, dass an anderer Stelle Entlastung von im Bedarfsplan vorgesehenen Maßnahmen eintritt.

Eine angemessene Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes wird vorausgesetzt.

1.2.2 Die Förderung von Zuwendungen aus Landesmitteln wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung

gewährt und erfolgt nach den Pauschalen unter Buchstabe a oder Buchstabe b, maximal jedoch bis zur Höhe von 90 v. H. der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten:

a) 4.000 Euro je neu entstehenden Platz für Kinder unter drei Jahren, wenn eine Baumaßnahme erforderlich ist, sowie zusätzlich 55.000 Euro für Neubauten einer zusätzlichen Gruppe mit mindestens vier neu entstehenden Plätzen für Kinder unter drei Jahren in einer bestehenden oder neuen Einrichtung (Neu- und Umbaupauschale) oder den Kauf eines Gebäudes nach Nummer 1.2.1 Satz 4 für diese Zwecke

oder

b) 1.000 Euro Ausstattung für jeden neu entstehenden Platz für Kinder unter drei Jahren ohne Baumaßnahmen (Ausstattungs-pauschale).

Neu entstandene Betreuungsplätze sind die in der Betriebs-erlaubnis ausgewiesenen und nach Abschluss der Maßnahme in Betrieb genommenen Plätze für Kinder unter drei Jahren.

Der Träger der Kindertagesstätten beantragt die Zuwendung für eine Maßnahme nach Nummer 3.1 Satz 1. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe leitet die bewilligungsreifen Anträge nach Formblatt bis zum 15. April eines jeden Jahres, letztmalig bis zum 15. April 2017, dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zu. Im Jahr 2014 können bewilligungsreife Maßnahmen nur zum 15. März 2014 und zum 15. September 2014 vorgelegt werden.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung prüft nach Ausbaustand, Ausbaubedarf, Siedlungsstruktur und Finanzkraft der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder einen darüber hinausgehenden besonderen Bedarf (dieser ist vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausführlich zu begründen) die vorgeschlagenen Maßnahmen und legt dem fachlich zuständigen Ministerium eine Liste zur Entscheidung vor. Die Bewilligung der einzelnen Anträge erfolgt nach Maßgabe der Entscheidung des fachlich zuständigen Ministeriums nach Nummer 3.2 durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

Die Investitionsmaßnahmen sind bis zum 31. Dezember 2017 abzuschließen und bis zum 31. August 2018 abzurechnen.

1.2.3 Die Förderung von Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014 des Bundes wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt und erfolgt für Investitionsvorhaben nach Nummer 1.2.1, die nach dem 30. Juni 2012 und bis zum 31. März 2013 beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung für die gesamte Maßnahme beantragt wurden und noch nicht mit Mitteln des Bundes aus dem Investitionsprogramm „Kindertagesbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 gefördert wurden. Zusätzliche Plätze im Rahmen dieses Förderprogrammes sind auch solche, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden.

Die Verteilung der Mittel erfolgt über einen Bewilligungsrahmen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese Bewilligungsrahmen werden zu je einem Drittel ermittelt nach der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk zum Stichtag 31. Dezember 2011, der prognostizierten Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk nach der mittleren Prognose des Statistischen Landesamts sowie der Differenz aus der tatsächlichen Anzahl der Plätze für Kinder unter drei Jahren zum 1. August 2012 und der Zielquote von 39 v. H.

Die Investitionsvorhaben sind bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen und bis zum 30. Juni 2015 abzurechnen. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung kann in besonderen Einzelfällen Fristverlängerungen nach dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4118) zulassen.

Diese Förderung kann gleichzeitig mit einer Förderung aus Landesmitteln verbunden werden.

1.3 Zweckbindung

Die mit Fördermitteln aus diesem Programm beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände sind 20 Jahre, alle beweglichen Gegenstände mindestens fünf Jahre für den Verwendungszweck gebunden.

Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen.

Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag von der Rückforderung absehen, wenn das geförderte Gebäude weiterhin als Tageseinrichtung für Kinder ab drei Jahren genutzt wird und im Einzugsbereich der geförderten Einrichtung eine bedarfsgerechte Versorgung mit Plätzen für Kinder unter drei Jahren nachgewiesen werden kann oder die Zuwendung maximal 30.000 Euro beträgt und eine Zweckbindungsfrist von mindestens fünf Jahren eingehalten wurde.

1.4 Verhältnis zu anderen Fördermitteln

1.4.1 Können für eine Baumaßnahme zusätzlich andere öffentliche Förderprogramme in Anspruch genommen werden, muss für die Förderung eine sachgerechte und buchmäßige Trennung der Förderzwecke vorgenommen werden.

Als zuwendungsfähige Kosten können nur die nicht anderweitig berücksichtigten Kosten anerkannt werden.

1.4.2 Wird eine ab dem Jahr 2008 nach Nummer 2 oder nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit vom 16. Oktober 1991 (MinBl. S. 460, Amtsbl. 2004 S. 439), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 6. Dezember 2005 (Amtsbl. 2006 S. 8), geförderte Gruppe in einer Kindertageseinrichtung später zur Aufnahme von Kindern unter drei Jahren geöffnet, so kann sie hierfür aus dem Investitionsprogramm nur mit dem Differenzbetrag, der sich zwischen dieser Förderung und der Förderung nach Nummer 1.2.2 ergibt gefördert werden, wenn die Gruppe von Beginn an als altersgemischtes Angebot geplant worden wäre.

1.4.3 Förderfähig sind bei Bedarf auch Maßnahmen für den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Förderkindergärten und integrative Einrichtungen).

1.4.4 Baumaßnahmen privater oder öffentlicher Einrichtungsträger, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds im Rahmen des Programms „Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung“ gefördert werden, können bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen berücksichtigt werden.

Bei Antragstellung ist eine Erklärung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über seine Bereitschaft zur Aufnahme in den Bedarfsplan vorzulegen.

Der Nachweis nach Nummer 1.2.1 Satz 5 ist bei Aufnahme in den Bedarfsplan nach Ablauf der Förderung nach Satz 1 nachzureichen.

1.5 Zuwendungen für Investitionen zum Ausbau der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren

Für Ausstattungsinvestitionen zum Ausbau und zur qualitativen Sicherung des Angebotes von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflege erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen bis zur Höhe eines von dem fachlich zuständigen Ministerium festgelegten Bewilligungsrahmens.

Der Bewilligungsrahmen richtet sich nach der Zahl der Kinder unter drei Jahren im Jugendamtsbezirk zum 31. Dezember 2012.

Förderfähig sind Ausgaben für die Ausstattung von Gerätepools im Bereich der Kindertagespflege, die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder von

diesen beauftragten Institutionen (z. B. Kindertagespflegevereine und Netzwerke) zur Entleihe an öffentlich vermittelte Kindertagespflegepersonen betrieben werden.

Ausstattungsgegenstände in diesem Sinne sind z. B. Wickelkommoden, Kinderwagen, Kindersitze, Kleinkindmöbel, Außenspielgeräte sowie die notwendigen Ausstattungen für die Errichtung des Gerätepools und die Geschäftsausstattung lokaler Netzwerke für Kindertagesbetreuung.

Förderfähig sind darüber hinaus Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur der Kindertagespflege.

Mittel, die bis zum 30. Juni 2014 nicht durch Bewilligungen gebunden sind, können erneut beantragt werden.

2 Landeszuwendungen zu den Bau- und Ausstattungskosten für Tagesbetreuung von Schulkindern

2.1 Voraussetzung der Förderung

Das Land gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen zu den Bau- und Ausstattungskosten für den Neu- und Umbau von im Bedarfsplan ausgewiesenen Hortgruppen kommunaler, freier und anderer Träger, wenn damit die Schaffung neuer Plätze für Schulkinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr verbunden ist.

Es wird in der Regel eine Förderung der Bau- und Ausstattungskosten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Höhe von 40 v. H. der Kosten vorausgesetzt.

2.2 Art und Umfang der Förderung

Die Landeszuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie beträgt bis zu 63.900 Euro pro zusätzlich eingerichtete Gruppe.

3 Antrags- und Bewilligungsverfahren

3.1 Antrag

Der Träger der Kindertagesstätte beantragt die Zuwendung für Maßnahmen über die Gemeinde und den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung nach Formblatt. Die Frist nach Nummer 1.2.2 ist gewahrt, wenn der Antrag beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung über das örtliche Jugendamt eingegangen ist.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragen die Mittel nach Nummer 1.5 beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigt, dass die Maßnahme der Bedarfsplanung entspricht oder eine Vereinbarung entsprechend Nummer 1.2.1 abgeschlossen wurde und dass baufachlich und baurechtlich keine Bedenken bestehen.

Zuwendungsfähige Baukosten nach Nummer 1 sind die Kosten der Kostengruppen 300 bis 700 der DIN 276 - Kosten im Hochbau - mit Ausnahme der Finanzierungskosten (Kostengruppe 760).

3.2 Bewilligung

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung prüft die Anträge, bewilligt die Zuwendungen und zahlt sie aus.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die Förderung angemessen hinzuweisen.

Kommunale Zuwendungsempfänger können die Zuwendung nach Maßgabe des Teils II Nummer 12 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO zusammen mit einem Eigenanteil an Dritte weiterleiten, wenn diese erforderliche Baumaßnahmen in Kindertageseinrichtungen für den Träger durchführen, sich durch die Weiterleitung der Finanzierungsbeitrag des Kindertagesstättenträgers unmittelbar reduziert und das Vorhaben so wirtschaftlicher als in Eigenrealisierung durchgeführt werden kann.

Soweit diese Verwaltungsvorschrift nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung.

3.3 Verwendungsnachweis / Berichtswesen

Der Zuwendungsempfänger hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. Abschluss des Vorhabens dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung über den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Verwendung nach Formblatt nachzuweisen.

Bei Zuwendungen an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände bis zu 100.000 Euro sowie an Dritte (mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbände) bis zu 50.000 Euro genügt eine Erklärung über

1. die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel unter Beachtung des Vergaberichts,
2. die Zahl der neu geschaffenen und gesicherten Plätze für Kinder unter und ab drei Jahren,
3. die mit der Zuwendung geförderten Ausstattungsgegenstände,
4. die Höhe der Kosten und deren Finanzierung,
5. die Beachtung der Bestimmungen der §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigt die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.

Bei Zuwendungen über die in Satz 2 genannten Beträge hinaus ist ein durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe baufachlich geprüfter Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen während der festgelegten Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung prüft die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.

Der Rechnungshof ist nach § 91 LHO berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern eine Prüfung vorzunehmen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilen dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Auskünfte über zusätzlich entstandene Plätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege zur Erfüllung der Berichtspflicht des Landes gegenüber dem Bund nach dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder in der jeweils gültigen Fassung, soweit dies über landesseits vorhandene Daten hinaus erforderlich ist.

4 Inkrafttreten / Übergangsvorschriften

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 15. September 2008 (Amtsbl. S. 396) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 mit der Maßgabe außer Kraft, dass

- a) die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich des Vollzugs der unter ihrer Geltung begründeten Förderverhältnisse in Kraft bleiben,

- b) das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in besonderen Einzelfällen Fristverlängerungen nach dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4118) zulassen kann,

- c) die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Bewilligung der unter ihrer Geltung beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eingegangenen Anträge in Kraft bleiben.

Zuwendungen aus Landesmitteln, die nach Nummer 1.2.2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 15. September 2008 (Amtsbl. S. 396) in Verbindung mit einer Förderung aus dem Investitionskostenprogramm Kindertagesbetreuung 2008-2013 gewährt wurden, sind bis zum 31. Dezember 2017 abzuschließen und bis zum 31. August 2018 abzuschließen.

MinBl. 2014, S. 13

II.

Staatskanzlei

Erteilung eines Exequaturs;

**h i e r : Frau Eva Charlotte Dude,
Honorarkonsulin der Republik Litauen
in Offenbach am Main**

Bekanntmachung der Staatskanzlei

vom 13. Januar 2014 (01221-32/07)

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Litauen in Offenbach am Main ernannten Frau Eva Charlotte Dude am 10. Dezember 2013 das Exequatur als Honorarkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2014, S. 15

Erteilung einer Erweiterung eines Exequaturs;

**h i e r : Herr Imtiaz A. Kazi,
Generalkonsul der Islamischen Republik Pakistan
in Frankfurt am Main**

Bekanntmachung der Staatskanzlei

vom 13. Januar 2014 (01 222-14/13)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Pakistan in Frankfurt am Main ernannten Herrn Imtiaz A. Kazi am 12. Dezember 2013 das Exequatur um das Land Rheinland-Pfalz erweitert.

Der Konsularbezirk umfasst nunmehr auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2014, S. 15

**Erteilung eines Exequaturs;
h i e r: Herr Dan Shaham-Ben Hayun,
Generalkonsul des Staates Israel in München**

**Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 21. Januar 2014 (01221-9/11)**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Staates Israel in München ernannten Herrn Dan Shaham-Ben Hayun am 2. August 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2014, S. 16

**Erlöschen eines Exequaturs;
h i e r: Herr Erich A. Kreusch,
Honorarkonsul der Republik Honduras in Essen**

**Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 3. Februar 2014 (01221 – 3/14)**

Das Herr Erich A. Kreusch am 30. Mai 1994 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Honduras in Essen ist mit Ablauf des 17. April 2013 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Honduras in Essen ist somit geschlossen.

Der Konsularbezirk umfasste auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2014, S. 16

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur

Fortbildung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Personenstandswesen (Frühjahrsschulung 2014)

**Rundschreiben des Ministeriums des Innern,
für Sport und Infrastruktur**

vom 16. Januar 2014 (15 310-5:312)

Der Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Landes Rheinland-Pfalz e. V. führt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur die Frühjahrsschulung 2014 für die Standesbeamtinnen und Standesbeamten sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Personenstandswesen in der Zeit vom 25. März bis 9. April 2014 entsprechend dem nachstehenden Zeitplan durch. Die Fortbildungsveranstaltungen, die jeweils um 9.30 Uhr beginnen und um 16.00 Uhr enden, finden statt:

für die Städte/Landkreise	Datum	Tagungsort und -stätte
Stadt Koblenz Landkreis Ahrweiler Landkreis Altenkirchen Landkreis Mayen-Koblenz Landkreis Neuwied Rhein-Lahn-Kreis Westerwaldkreis	25. März 2014 26. März 2014 27. März 2014	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Großer Sitzungssaal, Raum 001 Südallee 15-19 56068 Koblenz
Stadt Trier Landkreis Berncastel-Wittlich Eifelkreis Bitburg-Prüm Landkreis Cochem-Zell Rhein-Hunsrück-Kreis Landkreis Trier-Saarburg Landkreis Vulkaneifel	8. April 2014 9. April 2014	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Großer Sitzungssaal, Raum 101 Willy-Brandt-Platz 3 54290 Trier
Stadt Mainz Stadt Worms Landkreis Alzey-Worms Landkreis Bad Kreuznach Landkreis Birkenfeld Donnersbergkreis Landkreis Mainz-Bingen	25. März 2014 26. März 2014 27. März 2014	Kreisverwaltung Bad Kreuznach Großer Sitzungssaal Salinenstraße 47 55543 Bad Kreuznach

für die Städte/Landkreise	Datum	Tagungsort und -stätte
Stadt Frankenthal (Pfalz) Stadt Kaiserslautern Stadt Landau in der Pfalz Stadt Ludwigshafen am Rhein Stadt Neustadt a. d. Weinstraße Stadt Pirmasens Stadt Speyer Stadt Zweibrücken Landkreis Bad Dürkheim Landkreis Germersheim Landkreis Kaiserslautern Landkreis Kusel Rhein-Pfalz-Kreis Landkreis Südliche Weinstraße Südwestpfalzkreis	1. April 2014 2. April 2014 3. April 2014	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Großer Sitzungssaal Friedrich-Ebert-Straße 14 67433 Neustadt an der Weinstraße

Unabhängig von der als Anhaltspunkt gedachten gebietsmäßigen Auflistung bleibt es wie bisher jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer unbenommen, sich für einen anderen Tagungsort anzumelden.

Wichtiger Hinweis:

Die Zahl der Sitzplätze in den Tagungsräumen ist begrenzt. Dies macht es erforderlich, dass sich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer verbindlich für eine Fortbildungsveranstaltung anmelden müssen.

Bei der Frühjahrsschulung 2014 werden folgende Themen behandelt:

1. Nacherfassung von Altregistern
2. Änderungen der PStG-VwV
3. Vertrauliche Geburt
4. Aktuelles

Ich bitte die Standesbeamtinnen und Standesbeamten sowie die im Personenstandswesen tätigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, von dem Fortbildungsangebot Gebrauch zu machen.

Der Besuch der Fortbildungsveranstaltung liegt im besonderen dienstlichen Interesse. Ich bitte deshalb die Behördenleiterinnen und Behördenleiter, allen in Betracht kommenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Teilnahme an der Frühjahrsschulung 2014 zu ermöglichen. Auf die Verpflichtung zur dienstlichen Fortbildung nach § 4 Abs. 5 der Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (GVBl. S. 321), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 2011 (GVBl. S. 97), BS 211-1, weise ich ausdrücklich hin. Die Betroffenen sollen sich ständig über die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Personenstands-, Familien-, Namens- und Staatsangehörigkeitsrechts, des internationalen und interlokalen Privatrechts sowie des Rechts der Europäischen Gemeinschaft unterrichten und regelmäßig Fortbildungslehrgänge besuchen (Nr. 2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz - PStG-VwV - vom 29. März 2010).

Der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und den Kreisverwaltungen empfehle ich, den mit der Standesamtsaufsicht befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ebenfalls den Besuch der Frühjahrsschulung 2014 zu ermöglichen.

Einzelfragen, die behandelt werden sollen, bitte ich dem Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Landes Rheinland-Pfalz e. V. unter der Anschrift Ralph Minor, Haardtstraße 9, 67125 Dannstadt-Schauernheim, mitzuteilen. Um eine sachgerechte Behandlung anstehender Problemfälle durch die Fachberaterinnen und Fachberater des Fachverbandes zu gewährleisten und Lösungshinweise in der jeweiligen Fortbildungsveranstaltung für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer geben zu können, **bitte ich dringend, die Einzelfragen möglichst frühzeitig** schriftlich und ggf. unter Übersendung der Unterlagen beim Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten **einzureichen**; dies gilt insbesondere dann, wenn Hinweise anhand von Unterlagen erbeten werden.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vom 14. Januar 2014 (105-63 303/2013-11#29)

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 1.1 Zwecks Förderung des Jagdwesens gewährt das Land auf der Grundlage des § 22 Satz 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149) und der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2) einschließlich der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der LHO vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22 ff.), in der jeweils gültigen Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen aus dem Aufkommen der Jagdabgabe.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 Gegenstand der Förderung
Gefördert werden können Vorhaben mit folgenden Zweckbestimmungen:
 - 2.1 Maßnahmen der jagdlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - 2.1.1 Veranstaltungen zur überörtlichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung
 - 2.1.2 Investive Maßnahmen der überörtlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - 2.1.3 Lehr- und Informationsmaterial
 - 2.2 Jagdgebrauchshundewesen
 - 2.2.1 Lehrgänge zur Vorbereitung auf Jagdgebrauchshundeprüfungen
 - 2.3 Schweißhundewesen
 - 2.3.1 Anerkennung von Schweißhundeführerinnen und Schweißhundeführern gemäß § 43 LJVO
 - 2.3.2 Haltung und Einsatz von Schweißhunden durch anerkannte Schweißhundeführerinnen und Schweißhundeführer
 - 2.4 Jagdliches Schießwesen
 - 2.4.1 Neu- und Ausbau, Instandhaltung und Sanierung von Schießstätten, die dem jagdlichen Schießwesen dienen; einschließlich der für die Verwendung bleifreier Jagdmunition erforderlichen Nachrüstung

- 2.5 Jagdliches Brauchtum
- 2.5.1 Ehrenpreise bei Jagdhornbläserwettbewerben von besonderer Bedeutung
- 2.5.2 Veranstaltungen von landesweiter Bedeutung
- 2.6 Untersuchung, Erhaltung und Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung seltener Wildarten, die Gesundheit des Wildes oder auf die Vermeidung von Wildschäden
- 2.6.1 Lebensraumgutachten
- 2.6.2 Gestaltung, Pflege und Entwicklung von Wildtierbiotopen und -korridoren
- 2.6.3 Wildbiologische und wildökologische Forschung
- 2.6.4 Erfassung von Wildbeständen und ihrer Entwicklung (Monitoring)
- 2.6.5 Schutz von gefährdeten Wildarten
- 2.6.6 Maßnahmen zur Akzeptanzbildung für Großkarnivoren als wichtige Bestandteile der biologischen Vielfalt
- 2.6.7 Entwicklung und Pflege von Verfahren zur Feststellung von Wildschäden
- 2.7 Weiterentwicklung von Jagdarten, Jagdwaffen, Jagdmunition, sonstige Jagdtechnik, Sicherheitstechnik, Hilfsmittel zur Jagdausübung
- 2.8 Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnisse des Jagdwesens und der Kenntnisse über das Wild und seine Lebensräume
- 2.8.1 Veranstaltungen, Seminare und Tagungen (sofern die Maßnahme nicht unter Nummer 2.1 fällt)
- 2.8.2 Ausstellungen
- 2.8.3 „Erlebnisschule Wald und Wild“
- 2.8.4 Medienarbeit
- 2.8.5 Beratung in Angelegenheiten der Lebensraumgestaltung oder der Wildschadensverhütung
- 2.9 Entwicklung von Konzepten und Strukturen zur gemeinschaftlichen Wildbretvermarktung
- 2.10 Verwaltungsaufwand der nach § 13 Abs. 2 LJG gebildeten Hegegemeinschaften
- 2.11 Andere als die unter Nummer 2.1 bis 2.10 aufgeführten Maßnahmen und Projekte mit jagdpolitischer Bedeutung in überwiegendem Interesse der Jägerinnen und Jäger
- 3 Zuwendungsempfänger
- 3.1 Juristische Personen, zu deren Aufgaben die Befassung mit dem Jagdwesen gehört.
- 3.2 Natürliche Personen und nicht rechtsfähige Vereinigungen von natürlichen Personen, die Aufgaben entsprechend der Nummer 3.1 erfüllen.
- 4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 4.2 Finanzierungsart
- 4.2.1 Teilfinanzierung
- Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt.
- 4.2.1.1 Festbetragsfinanzierung:
- In allen geeigneten Fällen erfolgt die Teilfinanzierung mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Für folgende Maßnahmen erfolgt die Bewilligung in Form von Fallpauschalen in nachfolgend genannter Höhe:

Maßnahme	Fallpauschale
Veranstaltungen zur überörtlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung nach Nummer 2.1.1	
für Lehrgänge mit mindestens 10 Teilnehmern/Teilnehmerinnen	
je eintägiger Lehrgang oder ersten Lehrgangstag bei mehrtägigen Veranstaltungen:	1.240 Euro
je weiterem Lehrgangstag bei mehrtägigen Veranstaltungen:	720 Euro
je sonstigem jagdspezifischen Fachvortrag:	400 Euro
Lehrgänge nach Nummer 2.2.1	
je teilnehmender/m Hundeführer oder Hundeführer:	65 Euro
Anerkennung, Verwaltung und Förderung von Schweißhundeführerinnen und Schweißhundeführern nach Nummer 2.3.1	
je anerkannter und geförderter Schweißhundeführerin bzw. anerkanntem und gefördertem Schweißhundeführer und Jahr:	200 Euro
Haltung und Einsatz von Schweißhunden nach Nummer 2.3.2	
je anerkannter Schweißhundeführerin bzw. Schweißhundeführer und Jahr:	1.680 Euro
Ehrenpreise bei Jagdhornbläserwettbewerben mit landesweiter Bedeutung nach 2.5.1	
je Wertungsklasse:	300 Euro
Verwaltungsaufwand nach Nummer 2.10	
je Hegegemeinschaft:	250 Euro
je der Hegegemeinschaft angeschlossenen Jagdbezirk:	8 Euro

4.2.1.2 Anteilfinanzierung

Kommt eine Festbetragsfinanzierung nicht in Betracht, erfolgt die Bewilligung der Zuwendung als Vormhundert- oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der Zuwendung beträgt dabei bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

4.2.2 Vollfinanzierung

- nur in besonders begründeten Ausnahmefällen
- bedarf der Zustimmung des Ministeriums.

4.3 Zuwendungsform: Zuschuss, Zuweisung

4.4 Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung

4.4.1 Die Bagatellgrenze beträgt 250 Euro/Förderantrag

5 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Es werden ausschließlich Zuwendungen für Maßnahmen bewilligt, die in Rheinland-Pfalz realisiert und wirksam werden.

5.2 Die Zulässigkeit des Vorhabens ist unabdingbare Voraussetzung der Förderung. Genehmigungen, sonstige Erlaubnisse oder behördliche Entscheidungen sind vom Antragsteller einzuholen und müssen vor der Bewilligung, spätestens aber vor Auszahlung der Mittel vorliegen.

- 5.3 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.6.1, 2.6.3, 2.6.7 und 2.7 behält sich das Land die Verwertungsrechte an den Forschungsergebnissen vor.
- 5.4 Neu- und Ausbaumaßnahmen von Schießstätten nach Nummer 2.4.1 sind nur förderfähig, wenn sie auf die Verwendung bleifreier Jagdmunition ausgerichtet sind.
- 6 Verfahren
- 6.1 Antragsverfahren
- 6.1.1 Der Antrag ist entsprechend dem Muster 1 zu § 44 LHO Teil I/Anlage 4 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Mehrere gleichartige Vorhaben können in einem Antrag zusammengefasst werden.
- 6.1.2 Anträge für das laufende Haushaltsjahr sind bis spätestens zum 1. November bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 6.2 Bewilligungsverfahren
- 6.2.1 Bewilligungsbehörde ist mit Ausnahme von Maßnahmen nach Nummer 6.2.2 das für das Jagdwesen zuständige Ministerium als Oberste Jagdbehörde.
- 6.2.2 Bewilligungsbehörde für Maßnahmen nach Nummer 2.10 sowie im Fall von im Haushaltsjahr wiederkehrender Förderungsfälle ohne individuellen jagdspezifischen Charakter und jagdpolitische Bedeutung ist die Zentralstelle der Forstverwaltung als Obere Jagdbehörde.
- 6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 6.3.1 Die Auszahlung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde, bei der die Auszahlung anzufordern ist.
- 6.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 6.4.1 Der Verwendungsnachweis sowie ggf. der Zwischennachweis sind entsprechend dem Muster 5 bzw. 4 zu § 44 LHO Teil I/Anlage 4 bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 6.4.2 Die Bewilligungsbehörde kann anstelle des Verwendungsnachweises einen vereinfachten Verwendungsnachweis zulassen.
- 6.4.3 Die Nachweisung zu Nummer 2.10 erfolgt durch Vorlage der von der Mitgliederversammlung genehmigten Jahresrechnung.
- 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- 7.1 Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2014 in Kraft.
- 7.2 Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie treten folgende Vorgaben außer Kraft:
- Richtlinien zur Haltung, Führung und Förderung von anerkannten Schweißhunden vom 16. Mai 1995 (Az. 10513-351 14a), zuletzt geändert durch Schreiben vom 15. Dezember 2010 (Az. 105-63 313/2010-34#4)
 - Schreiben zur Förderung der Aufgabenwahrnehmung der Hegegemeinschaften vom 24. Mai 2012 (Az. 105-63 313/2012-33#2)
- 8 Befristung
- 8.1 Diese Richtlinien treten am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

**Ministerialblatt der Landesregierung
von Rheinland-Pfalz**

N 4757 A

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

JVA Diez Druckerei
Limburger Str. 122, 65582 Diez

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67, Fax (0 61 31) 16 40 70

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Tel. (0 64 32) 6 09-3 01, Fax (0 64 32) 60 9-3 04, E-Mail gvbl.jvadz@vollzug.mjv.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 53,69 EUR.
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen.
Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

Einzelpreis dieser Nummer 0,75 EUR zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.